

**Stand 03/2025**

Die nachstehenden Bedingungen für Nachunternehmer (NUB) basieren auf der ÖNORM B 2110 idF 01.05.2023 (in Folge kurz „ÖNORM B 2110“). Sie ergänzen diese bzw. ändern diese im Falle von Widersprüchen ab. Sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen sind unter anderem auf Basis dieser NUB zu kalkulieren. Pkt. 4 der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

Im gegenständlichen Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet: „HU“ für Hauptunternehmer, „NU“ für Nachunternehmer, „Vertragspartner“ als gemeinsame Bezeichnung für HU und NU, „ÖBA“ für Örtliche Bauaufsicht, „Werkstage“ für sämtliche Wochentage ausgenommen Sonntage und gesetzliche Feiertage, „Projekt“ für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben, „Bauherr“ für den Auftraggeber des HU, „LV“ für Leistungsverzeichnis.

## **5.1 Vertragsbestandteile**

### **5.1.1 Allgemeines**

Die Vertragsbestandteile sind die unter 1. des Verhandlungsprotokolls angeführten Unterlagen und gelten in der dort angeführten Reihenfolge. Sollte kein Verhandlungsprotokoll vorliegen, gilt die Reihen- und Randfolgeregelung der ÖNORM B2110. Es gelten auch alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhalts sowie alle ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten für die einzelnen Sachgebiete, soweit die Leistung oder auch nur Teile oder einzelne Positionen betroffen sind. Darüber hinaus gelten die ÖNORMEN B 2111 und A 2063. Die ÖNORM B 2118 wird nicht vereinbart.

Im Falle eines bestehenden Widerspruchs zwischen oder innerhalb der oben genannten Vertragsbestandteile ist der NU verpflichtet, schriftlich darauf hinzuweisen. Der NU ist jedenfalls (trotz vorgenannten Rankings der Vertragsbestandteile) dazu verpflichtet, sämtliche gesetzlichen und / oder behördlichen Vorschriften – insbesondere auch aus bau-, gewerbe-, denkmalschutz- und / oder umweltrechtlicher Sicht einzuhalten. Der NU ist außerdem dazu verpflichtet, jedenfalls den Stand der Technik einzuhalten, es sei denn, vom NU ist eine höherwertige Leistung als der Stand der Technik geschuldet. Von diesem Vertrag abweichende, vom NU separat und/oder zusätzlich geltend gemachte Liefer-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen oder etwaige Bedingungen eines Fachverbandes sind nicht Vertragsbestandteil dieses Werkvertrages.

### **5.1.2 Maßgebende Fassung**

Maßgebende Fassung der ÖNORM B 2110 ist die Ausgabe, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Gültigkeit hat. Die weiteren ausdrücklich angeführten Vertragsbestandteile sind in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung anzuwenden. Anwendbare Rechtsvorschriften und alle sonstigen Regelungen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## **5.2 Vertragspartner**

### **5.2.1 Vertretung**

Die unter Punkt 2. des Verhandlungsprotokolls vom NU benannten Personen haben uneingeschränkte Vertretungsbefugnis für und gegen den NU. Sämtliche schriftliche Mitteilungen, die der NU aufgrund dieses Vertrages an den HU richtet, sind an die im Verhandlungsprotokoll genannte Anschrift des HU zu adressieren. Die Vertretung des HU erfolgt ausschließlich durch Zeichnung zweier vertretungsberechtigter Personen. Vereinbarungen, die dieser Form nicht genügen, sind für den HU nicht bindend. Dies gilt insbesondere auch für die Bescheinigung von Stundenlohnzetteln.

## **5.3. Behördliche Genehmigungen**

**5.3.1** Der HU ist nur für Bewilligungen und behördliche Genehmigungen verantwortlich, die der AG zur Verfügung zu stellen hat.

- 5.3.2** Für alle übrigen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen, die nicht unter 5.3.1 fallen und die der NU zur vertragsgemäßen Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen benötigt, hat er selbst auf eigenes Risiko zu sorgen.
- Die mit der Erlangung der vom NU einzuholenden Überprüfungen, Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen verbundenen Maßnahmen, Kosten, Gebühren etc. sind vom NU in die Preise / den Pauschalpreis mit einzukalkulieren und werden vom HU nicht gesondert vergütet.

#### **5.4. Beistellung von Unterlagen**

Der NU hat sämtliche Unterlagen, die er für seine Leistungen benötigt und die vom HU beizustellen sind, umgehend schriftlich anzufordern. Er haftet für alle Verzögerungsfolgen, die daraus entstehen, dass er die Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig anfordert.

#### **5.5 Änderungen**

Sämtliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie Mitteilungen des NU an den HU bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Es besteht keine Verpflichtung des HU zur Vergütung von Leistungen, die nicht schriftlich unter Einhaltung der unter 5.2.1 genannten Vertretungsregelungen beauftragt und anerkannt sind.

#### **5.6 Rücktritt vom Vertrag**

##### **5.6.1 Allgemeines**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Gesetzes, der ÖNORM B 2110 Punkt 5.8.1 und dieses Vertrages, ist der HU berechtigt, fristlos vom Nachunternehmervertrag zurückzutreten. Das gilt insbesondere dann, wenn der NU wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt oder gegen den Verhaltenskodex des HU oder Grundwerte der Global-Compact-Initiative verstößt. Darüber hinaus ist der HU zum fristlosen Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Vertrag mit dem AG, aus welchem Grund immer, vorzeitig aufgelöst wird. Der NU hat dann nur Anspruch auf Vergütung der Leistungen, die er bis zum Vertragsrücktritt erbracht hat. Weitergehende Ansprüche des NU sind ausgeschlossen.

Liegen die Umstände, die zu einem Vertragsrücktritt des NU geführt haben, auf Seiten des HU, sind die von ihm vertragsgemäß tatsächlich erbrachten Leistungen vom HU zu übernehmen, vom NU in Rechnung zu stellen und vom HU abzugelten. Eine allfällige dem NU zustehende Vergütung oder Ersatzleistung für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen ist mit 3 % des Werts der entfallenen Leistungen gedeckelt. Darüberhinausgehende Ansprüche des NU (sei es auf Basis der §§ 1168 und 1155 ABGB, schadenersatz- oder bereicherungsrechtlicher Ebene oder sonstiger Anspruchsgrundlage) bestehen aufgrund des erfolgten Vertragsrücktrittes nicht

#### **5.7 Streitigkeiten**

##### **5.7.1 Leistungsfortsetzung**

Der HU ist bei wesentlichen Vertragsverletzungen des NU vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, bis sich der NU wieder vertragsgemäß verhält. Der NU ist nicht berechtigt, Leistungen zurückzuhalten oder einzustellen, es sei denn, der HU leistet anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Zahlungen nicht entsprechend der vertraglichen Vereinbarung.

#### **6. Leistung, Baudurchführung**

##### **6.1 Leistungserbringung**

###### **6.1.1 Subunternehmer**

Der NU ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des HU berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben. Die Weitergabe des gesamten Auftrags ist unzulässig.

###### **6.1.2 Nebenleistungen**

Sämtliche Nebenleistungen, die zur termin- und vertragsgemäßen, mängelfreien und allen einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Auflagen, den einschlägigen Normen und den Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, sind, selbst wenn notwendige

Einzelheiten in den Vertragsbestandteilen nicht erwähnt werden, in die Einheitspreise / den Pauschalpreis einzukalkulieren.

Mit den vereinbarten Preisen sind über 6.1.2 hinaus insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

- Erstellung und Lieferung aller für die Leistungen des NU erforderlichen Berechnungen, Ausführungspläne, Werkstatt- und Detailzeichnungen sowie Montagepläne, soweit sie nicht vom HU zu liefern sind;
- sämtliche Vermessungsarbeiten für die Leistungen des NU und der Schutz der Vermessungspunkte;
- Teilnahme von Mitarbeitern des NU an der Unterweisung in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle.
- Ergänzungen/Korrekturen bei Abweichungen und/oder Sicherheitsmängel vom SiGe-Plan

### **6.1.3 Prüf- und Warnpflicht**

**6.1.3.1** Die den NU treffende Prüf- und Warnpflicht bezieht sich auch auf Ausführungsunterlagen und Leistungen anderer am Bauvorhaben beschäftigter Auftragnehmer, dies jedoch nur im Hinblick auf die Kompatibilität mit den eigenen Leistungen des NU. Der NU hat jedenfalls Vorliegerleistungen zeitgerecht, spätestens drei Wochen vor Inangriffnahme der eigenen Leistung, auf technische, vollständige und maßrichtige Ausführung zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel sind dem HU und der ÖBA unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Mängel, die nicht fristgerecht mitgeteilt werden, gehen zu Lasten des NU.

**6.1.3.2** Die Prüf- und Warnpflicht bezieht sich insbesondere auch auf die dem NU zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Pläne, Gutachten oder sonstige Berechnungen), einen allfälligen Altbestand, den Baugrund, die örtlichen Gegebenheiten und bereits errichtete Projektteile, sofern diese mit Leistungen des NU in Zusammenhang stehen. Nachträglich festgestellte Abweichungen davon, auf die der NU vor Vertragsabschluss nicht hingewiesen hat, fallen daher in die Sphäre des NU und führen zu keinem Mehrkostenanspruch.

Der NU bestätigt, dass er den Aufwand für die ihn laut diesem Vertrag treffenden, erhöhten Prüf- und Warnpflicht in die Preise / den Pauschalpreis einkalkuliert hat.

**6.1.3.3** gilt nicht. Den NU trifft eine erhöhte Prüf- und Warnpflicht. Er hat die Ausführungsunterlagen rechtzeitig beim HU anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem HU abzustimmen.

**6.1.3.4** Die Befreiung des NU von Gewährleistung und Haftung tritt nur ein, wenn der NU den HU nach erstmaliger Warnung und Reaktion oder unterbliebener Reaktion nochmals schriftlich auf seine Bedenken hingewiesen hat. Im Übrigen trägt der NU alle Kosten und Nachteile, die aus der Verletzung seiner Prüf- und Warnpflicht entstehen und hält den HU insoweit schad- und klaglos.

### **6.1.4 Zusammenwirken im Baustellenbereich**

Geringfügige oder bauübliche Behinderungen berechtigen den NU nicht, Ansprüche gegenüber dem HU zu erheben. Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung nicht nur geringfügige Auswirkungen ergeben, hat der NU den HU unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Unterlässt er diese Mitteilung, verliert er jeden Ersatzanspruch und hat dem HU die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen. Wird der NU von anderen Nachunternehmern oder Dritten bei der Ausführung seiner Leistung behindert, ohne dass den HU daran ein Verschulden trifft, so sind etwaige Ersatzansprüche des NU gegen den HU nach rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung auf den Betrag beschränkt, den der HU gegen den Verursacher mit zumutbaren Mitteln durchsetzen kann.

### **6.1.5 Überwachung**

über die Mitteilungspflicht des HU gilt nicht.

### **6.1.6 Dokumentation**

### **6.1.6.1 Allgemeines**

Der HU ist nicht verpflichtet, gegen Dokumentationen des NU Einspruch zu erheben. Die Unterlassung eines Einspruchs hat keine Rechtsfolgen, sodass Dokumentationen in keinem Fall als bestätigt gelten. Das gilt z.B. auch für Punkt 6.1.6.1.1 über das Baubuch und Punkt 6.1.6.2 über die Bautagesberichte.

### **6.1.6.2 Führung der Bautagesberichte**

Der NU hat Bautagesberichte zu führen und den AG im Sinne der Bestimmung über alle wesentlichen Vorkommnisse zu informieren.

## **6.1.7 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen**

### **6.1.7.1 Einbauten**

Der HU ist nur verpflichtet, dem NU Einbauten bekanntzugeben, soweit er vom AG darüber informiert wurde oder ihm solche aus anderen Gründen bekannt sind. Alle weiteren für die Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Erhebungen hat der NU selbst vorzunehmen.

### **6.1.7.2 Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte**

Der NU hat sämtliche Hauptpunkte und alle für die Absteckung erforderlichen Informationen selbst und auf eigene Kosten zu erheben oder, soweit der HU ihm diese zur Verfügung stellt, zu überprüfen. Darüber hinaus hat der NU sämtliche Sicherungspflichten im Sinne der Bestimmung und zum Schutz aller Betroffenen zu beachten.

### **6.1.7.3 Vom NU zu erstellende Ausführungsunterlagen**

Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen, Ausführungspläne (zB für Schlitze, Durchbrüche, Aussparungen), Werkstatt- und Detailzeichnungen sowie Montagepläne, soweit sie nicht vom HU zu liefern sind, zu erstellen, dem HU rechtzeitig vorzulegen und mit ihm abzustimmen. Das gilt auch für sämtliche Angaben zu seinen Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Der NU hat stets damit zu rechnen, dass dem HU ein angemessener Zeitraum zur Prüfung und Freigabe zusteht. Die Prüfung und Freigabe durch den HU befreit den NU jedoch nicht von der Haftung für die von ihm erstellten Ausführungsunterlagen. Der HU darf die Ausführungsunterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das Bauvorhaben nutzen. Der NU räumt ihm dafür alle erforderlichen Rechte ein (insbesondere Lizenzen und Werknutzungsrechte bzw Werknutzungsbewilligungen). Sollte der HU von Dritten aus welchem Grund immer in Anspruch genommen werden, hält ihn der NU schad- und klaglos.

## **6.2. Vergütung**

Der NU hat sämtliche ihm übergebenen Angebots- und Ausschreibungsunterlagen sowie die in den Vergabegesprächen nachgereichten Unterlagen im Detail sowohl in fachlicher, rechtlicher als auch kaufmännischer Hinsicht überprüft. Der NU erklärt daher, dass er ausreichend Zeit zur Prüfung der ihm übergebenen Unterlagen hatte, ihm sämtliche Bedingungen und Anforderungen an den von ihm geschuldeten Erfolg bekannt sind und er diese allesamt in seinen Einheitspreisen / dem Pauschalpreis berücksichtigt und einkalkuliert hat. Der NU hat sich an Hand der vorliegenden Unterlagen und der örtlichen Verhältnisse von Art, Vollständigkeit und Umfang der geforderten Leistungen überzeugt und in seinem Angebot alle Vorkehrungen, Arbeitsgänge, Leistungen, Lieferungen, Maßnahmen und Erschwendisse, einschließlich aller Nebenkosten, berücksichtigt, die für eine fachgerechte, vollständige, umweltschonende und den Bestand nicht beeinträchtigende Erbringung der von ihm geschuldeten Leistungen für das Projekt und zur Erreichung des geschuldeten Erfolges / Leistungszieles erforderlich sind; und zwar auch dann, wenn sie in den Ausschreibungs- und Vertragsgrundlagen nicht gesondert angeführt werden, jedoch für eine dem Stand der Technik im Zeitpunkt der Leistungsausführung entsprechende Erbringung der geschuldeten Leistungen und zur Erreichung des geschuldeten Erfolges / Leistungszieles erforderlich sind. Der NU gibt insofern eine Vollständigkeitsgarantie ab. Diese Vollständigkeitsgarantie hat der NU in seine Einheitspreise / den Pauschalpreis einkalkuliert und steht diese daher im Entgeltsverhältnis. Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden sämtliche Leistungen einschließlich Nebenleistungen des NU abgegolten, die zur vollständigen Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind. Das gilt insbesondere für alle Löhne, Gehälter, Zuschläge, Lizenzen, Beiträge, Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstige Kosten. Mit der Vergütung abgegolten sind auch die Kosten des NU für die Einweisung seines Personals in die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz auf der Baustelle sowie des Personals von HU und AG in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen, soweit hierfür nicht ein sonderliches Entgelt vereinbart ist. Der NU sichert jedenfalls zu, dass der Auftrag sach-

und fachgerecht nach dem Stand der Technik und der Rechtslage ausgeführt wird und auch dann alle erforderlichen Leistungen ohne zusätzliche Vergütung erbracht werden, wenn die Einzelheiten nicht ausdrücklich geregelt sind. Soweit ein Nachlass vereinbart ist, gilt dieser für alle Leistungs- und Vertragserweiterungen sowie Regieleistungen.

## **6.2.1 Festpreise und veränderliche Preise**

**6.2.1.1** Soweit nicht anders vereinbart, sind sämtliche Preise für die gesamte tatsächliche Bauzeit Festpreise. Eine Preisgleitung erfolgt daher nicht.

**6.2.1.2** Sämtliche Preise sind auch dann Festpreise, wenn die vertraglich festgelegte Leistungsfrist überschritten wird. Die Ursachen der Überschreitung sind unbeachtlich.

## **6.2.2 Garantierte Angebotssumme**

**6.2.2.1** Die garantierte Angebotssumme gilt im Falle eines Einheitspreisvertrages auf Basis eines Alternativangebotes des NU immer als vereinbart, und zwar auch dann, wenn die ÖNORM A 2050 oder das BVergG 2006 nicht anzuwenden sind.

Der NU bestätigt, dass er die Mengen gemäß Angebotsunterlagen überprüft hat. Mit der Angebotsabgabe sind allfällige Mengenänderungen oder Fehler der Mengenermittlungsgrundlagen schriftlich bekanntzugeben. Ansonsten gelten die im Vertragsleistungsverzeichnis bezifferten Mengen als Obergrenze garantiert (garantierte Angebotssumme gemäß Punkt 6.3.3.2 der ÖNORM B 2110, garantierter Kostenvoranschlag). Die Mengengarantie ist ausdrücklicher Vertragsbestandteil. Weder bei einem Einheitspreisvertrag, noch bei einem Pauschalpreisvertrag kann daher vom NU eine Anpassung des vereinbarten Entgelts unter dem Titel „Massenmehrungen“ verlangt werden.

## **6.3 Regieleistungen**

**6.3.1** Der NU hat nur Anspruch auf Vergütung von Regieleistungen, soweit der HU diese vorab schriftlich für bestimmte Leistungen angeordnet hat.

**6.3.2** Dem HU ist die Ausführung der Regieleistungen vor Beginn anzuzeigen. Über die geleisteten Arbeitsstunden sind tägliche Aufzeichnungen in Form von Stundenlohnzetteln fristgerecht einzureichen. Die Bescheinigung von Stundenlohnzetteln gilt nur dann als anerkannt, soweit diese entsprechend den Vertretungsregelungen in Punkt 5.2.1 gezeichnet wurden. Schweigen des HU zu übergebenen Aufzeichnungen stellt kein Anerkenntnis dar.

## **6.4 Verzug**

### **6.4.1 Allgemeines**

Der NU ist verpflichtet, von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um die vertraglichen Termine gemäß Punkt 4.1 des Verhandlungsprotokolls einzuhalten. Der NU hat daher seine Arbeiten ohne Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung zu forcieren, wenn zu befürchten ist, dass er aus Gründen, welche in seinem Verantwortungsbereich liegen, in Verzug geraten könnte. Der HU ist berechtigt, die vertraglichen Termine zu verschieben und den Bauablauf zu ändern, ohne dass der NU daraus Ansprüche ableiten kann. Das gilt insbesondere dann, wenn derartige Maßnahmen aus technischen oder rechtlichen Gründen oder aufgrund von Dispositionen des AG notwendig sind.

Sollte der NU erkennen, dass er die beauftragten Leistungen nicht fristgerecht erbringen kann, hat er den HU und die ÖBA davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen (Warnpflicht). Eine Unterlassung dieser Warnpflicht führt zu einer schadenersatzrechtlichen Haftung des NU soweit dem HU dadurch ein Schaden entsteht.

Befindet sich der NU (auch nur mit einer Teilleistung) in Verzug, ist der HU berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Leistung zur Ersatzvornahme zu schreiten, ohne dass der NU berechtigt ist, seine Kräfte abzuziehen oder vom Auftrag zurückzutreten. Eine 14-tägige Nachfrist gilt jedenfalls als angemessen. Der säumige NU ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche dadurch entstandenen Mehrkosten zu vergüten. Eine allfällige Verpflichtung des NU zur Leistung einer Vertragsstrafe bleibt davon unberührt.

## **7. Leistungsabweichung und ihre Folgen**

## **7.1 Allgemeines**

Mit dem vereinbarten Entgelt sind der Leistungsumfang, aber auch alle zumutbaren Maßnahmen und Nebenleistungen zum Erreichen des Leistungsziels abgegolten. Im Zweifel sind erforderliche Leistungen auch im Sinne von Punkt 6.3 und Punkt 6.4.1 im Entgelt des NU enthalten.

Der HU ist berechtigt, Art und Umfang vereinbarter Leistungen zu ändern und / oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, soweit es sich dabei der Art nach um dem Gewerk zugehörige Leistungen handelt und die Leistungen im Rahmen des Projekts erbracht werden. Der NU ist zur Ausführung dieser Leistung verpflichtet.

Kann über die aus einer Leistungsänderung oder Zusatzleistung resultierenden Mehrkosten trotz fristgerechter Anmeldung vor Leistungserbringung kein Einvernehmen erzielt werden, ist der NU auch dann zur Leistungserbringung der geänderten oder zusätzlichen verpflichtet, wenn sie der HU lediglich dem Grunde nach anordnet. In diesem Fall gebührt dem NU das auf Preisbasis und auf Preisgrundlage des Vertrages ermittelte Entgelt. Ist ein solches nicht ermittelbar, gebührt ihm ein angemessenes Entgelt.

## **7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner**

### **7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des HU**

Der HU haftet nicht für Angaben, die aus der Sphäre des AG stammen oder darauf zurückzuführen sind, dass der AG Verpflichtungen verletzt. Der HU ist dem NU gegenüber nur für wissentlich unrichtige Angaben oder unkalkulierbare Risiken verantwortlich, sofern der NU rechtzeitig seiner Warnpflicht nachgekommen ist.

### **7.2.2 Voraussetzungen**

Bei vom HU angeordneten Leistungsänderungen ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und / oder des Entgelts binnen 10 Werktagen ab Kenntnis der Leistungsänderung, jedenfalls aber vor Ausführung der Leistung und vor Anfall der Mehrkosten für den HU bzw. einer Bauzeitverlängerung, dem Grunde und der Höhe nach nachweislich schriftlich anzumelden (MKF). Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch offensichtlich ist. MKF sind vor Auftragserteilung in Schriftform an den Sitz des HU (Innsbrucker Bundesstraße 67, 5020 Salzburg) und mit Angabe der Projektbezeichnung zu übermitteln. Bei Versäumnis der Anmeldung tritt hinsichtlich der durch die Leistungsänderung hervorgerufenen Mehrkosten- und Bauzeitverlängerungsansprüche Anspruchsverlust ein.

Jede Vertragsanpassung steht auf Seiten des HU unter dem Schriftlichkeitsvorbehalt.

Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, so ist als weitere Voraussetzung für einen Anspruch des NU auf Anpassung der Leistungsfrist und / oder des Entgelts zu beachten, dass die Leistungsänderung bereits vor Leistungserbringung zumindest dem Grunde nach nachweislich schriftlich vom HU beauftragt oder nachträglich schriftlich genehmigt wurde.

Die Ansätze der Kalkulation und die Preise des Vertragsleistungsverzeichnisses / der Vertragsleistungsverzeichnisse gelten auch für alle Zusatzangebote und ist diesen über Verlangen des HU die zugehörige Kalkulation, wenn nötig auch der einschlägigen Positionen des Hauptangebots, beizuschließen. Bei Störungen der Leistungserbringung sind Verlängerungen der Leistungsfrist bis zu 12 Wochen in die Preise / den Pauschalpreis einzurechnen und führen solche Verlängerungen zu keinem Anspruch auf Anpassung des Entgelts.

### **7.2.3 Anspruchsverlust**

Die Anmeldung von Ansprüchen muss innerhalb von 10 Werktagen nach Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände erfolgen. Bei einem Versäumnis der fristgerechten Anmeldung verliert der NU sämtliche Ansprüche. Die Anmeldung ist an den Sitz des HU (Innsbrucker Bundesstraße 67, 5020 Salzburg) zu übermitteln.

### **7.2.4 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung**

Mindermengen berechtigen den NU nicht zur Anpassung der Einheitspreise. Sollte es zu Mehrmengen kommen, ist der HU berechtigt, eine Preisanpassung der Einheitspreise zu verlangen.

Der HU ist jederzeit berechtigt, Teile der vom NU geschuldeten Leistungen oder die Gesamtleistung entfallen zu lassen / diese abzubestellen. Im Falle des Entfalls von Teilen der Leistung oder der Gesamtleistung gebührt dem NU für die von ihm nicht erbrachten Teile der Leistung eine pauschale Abgeltung in der Höhe von 3% des für die abbestellte Leistung vereinbarten Werklohns. Sonstige Ansprüche, insbesondere nach §§ 1155 ff ABGB, § 1168 ABGB, auf schadenersatz- oder

bereicherungsrechtlicher Basis, sind ausgeschlossen. Die von NU bis zum Zeitpunkt des Entfalls der Gesamtleistung erbrachten Leistungen sind dem NU vertragsgemäß abzugelten.

## **8. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen**

### **8.1 Mengenermittlung nach Aufmaß**

**8.1.1.** Aufmaße, die aus welchen Gründen immer nur vom NU festgestellt wurden, hat der HU nicht anzuerkennen. Das gilt auch für Regiebestätigungen gemäß Punkt 6.3.2. Derartige Aufmaße und Regiebestätigungen können nur als Abrechnungsgrundlagen herangezogen werden, wenn sie der HU geprüft und genehmigt hat.

**8.1.2** über eine neuerliche Aufmaßfeststellung gilt nicht.

**8.1.3** zusätzlich muss jede Rechnung die Projektbezeichnung und die Projektnummer des HU aufweisen.

### **8.2 Zahlung**

#### **8.2.1 Fälligkeiten**

Bei Rechnungen, die zwischen dem 23. Dezember des einen Kalenderjahres und dem 6. Jänner des folgenden Kalenderjahres beim HU eingehen, beginnt die Zahlungsfrist unabhängig vom Zeitpunkt des tatsächlichen Einlangens am 7. Jänner des Kalenderfolgejahres, sofern alle anderen Voraussetzungen für den Fristbeginn vorliegen. Die Zahlungs- und Prüffristen werden für in diesem Zeitraum zur Zahlung fällig werdende Rechnungen ohne Verlust des Skontoanspruchs ausgesetzt.

#### **8.2.2 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen**

In der Schlussrechnung ist jedenfalls die Gesamtleistung abzurechnen. Vorbehalte sind unzulässig. Der NU ist nicht berechtigt, nachträgliche Forderungen geltend zu machen. Der HU ist jedoch berechtigt, Überzahlungen zurückzufordern; dieser Anspruch des HU verjährt nach den gesetzlichen Vorschriften, frühestens aber vier Jahre nach Fälligkeit der Schlussrechnung des NU.

Die Zahlung der Schluss- oder Teilschlussrechnung erfolgt erst nach Vorlage einer firmenmäßig gefertigten Erklärung des NU, dass er mit den in der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung vorgenommenen Korrekturen vollinhaltlich einverstanden ist und er dagegen keine Vorbehalte erklärt. Erfolgt seitens des NU nach Übersendung der geprüften Rechnung innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Rechnungskorrektur kein schriftlicher, positionsweise begründeter Vorbehalt, so gilt die Schlussrechnung als anerkannt. Nachträgliche Forderungen des NU sind ausgeschlossen.

### **8.3 Sicherstellung**

#### **8.3.1 Kautions**

Anstelle einer Kautions wird eine auf Zahlung gerichtete Vertragserfüllungsgarantie vereinbart. Der NU leistet dem HU Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises, also der ursprünglichen Auftragssumme inklusive Umsatzsteuer. Sollte sich der Gesamtpreis durch Leistungsabweichungen um mehr als 5 % der ursprünglichen Auftragssumme erhöhen, kann der HU eine entsprechende Erhöhung der Garantiesumme verlangen. Die Sicherheit ist durch Zahlungsgarantie gemäß Punkt 8.3.3 spätestens fünf Werkstage nach Auftragserteilung zu erbringen. Der Sicherungszweck umfasst die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des NU, insbesondere auf vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbehebung, Schadenersatz, bereicherungsrechtliche Ansprüche, Regress und Freistellung des HU sowie und auf Erstattung von Überzahlungen, jeweils einschließlich aller Nebenforderungen. Umfasst sind auch alle Regressansprüche des HU aufgrund von Haftung für Versäumnisse des NU oder der von ihm beauftragten Personen nach gesetzlichen und insbesondere arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

#### **8.3.2 Haftungsrücklass**

Der Haftungsrücklass für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des HU beträgt 5 % des Gesamtpreises.

#### **8.3.3 Sicherstellungsmittel**

Als Sicherstellungsmittel kann der NU ausschließlich abstrakte Zahlungsgarantien auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit Sitz in der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland

beibringen. Andere Sicherstellungsmittel sind nicht zulässig. Zahlungsgarantien haben inhaltlich dem Muster des HU gemäß Punkt 25. zu entsprechen. Die Kosten der Sicherstellung trägt der NU. Soweit keine vertragsgemäße Zahlungsgarantie vorliegt, kann der HU Entgeltzahlungen an den NU in der entsprechenden Höhe zurückbehalten.

### **8.3.4 Laufzeit**

Zahlungsgarantien müssen mindestens drei Monate über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

## **9 Übernahme**

### **9.1 Arten der Übernahme**

Die Übernahme wird stets förmlich nach einer entsprechenden Fertigstellungsanzeige des NU durchgeführt.

### **9.2. Rechtsfolgen der Übernahme**

**9.2.1** Die Gewährleistungsfrist beginnt erst mit der Übernahme der gesamten vom HU gegenüber dem AG zu erbringende Leistung.

## **10. Haftungsbestimmungen**

### **10.1 Schadenersatz und Vertragsstrafe**

#### **10.1.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe**

Der Anspruch des HU auf Leistung der Vertragsstrafe durch den NU entsteht, wenn ein Zwischen- oder Fertigstellungstermin überschritten wird oder der NU in anderer Form in Verzug gerät. Die Vertragsstrafe ist unabhängig vom Verschulden des NU zur Zahlung fällig, wenn der Verzug auf Umstände aus der Sphäre des NU zurückzuführen ist. Weitere Ansprüche des HU bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wegen Verzugs ist insgesamt mit höchstens 10 % des Gesamtpreises, also der ursprünglichen Auftragssumme inklusive Umsatzsteuer, begrenzt. Die Umsatzsteuer ist auch dann in die Bemessungsgrundlage einzurechnen, wenn die Steuerschuld auf den HU übergeht. Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens wird hierdurch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen

#### **10.1.2 Berechnung der Vertragsstrafe**

Die Vertragsstrafe beträgt für jeden angefangenen Kalendertag 0,5 % des Gesamtpreises. Bei Aufträgen mit einem Gesamtpreis von weniger als € 10.000,-- beträgt die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Kalendertag € 100,--.

**10.1.2.1** über den Teilverzug gilt nicht. Die Vertragsstrafe wird immer vom Gesamtpreis berechnet.

**10.1.2.2** Sämtliche in diesem Vertrag geregelten Vertragsstrafen können direkt von Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen einbehalten werden.

## **10.2 Gewährleistung**

### **10.2.1 Geltendmachung von Mängeln**

**10.2.1.1** Dem HU steht in allen Fällen eine angemessene Frist zur Mängelrüge zur Verfügung. Das gilt unabhängig davon, in welchem Vertragsverhältnis und zu welchem Zeitpunkt Mängel hervorkommen. Der HU ist keinesfalls verpflichtet, Mängel unverzüglich zu rügen.

**10.2.1.2** Die Gewährleistungsfrist beträgt einheitlich für alle Leistungen fünf Jahre, soweit im Verhandlungsprotokoll nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt in jenem Zeitpunkt, in welchem die Gewährleistungsfristen des HU gegenüber dem AG (Bauherrn) zu laufen beginnt

**10.2.1.3** Kommen Mängel innerhalb der vereinbarten Gewährleistungszeiträume nach der Übergabe hervor, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

**10.2.1.4** Erforderliche Mängelbesichtigungen sind Bestandteil der Gewährleistungsverpflichtung die Kosten hierfür trägt der NU.

### **10.2.2 Rechte aus der Gewährleistung**

Die Wahl des Gewährleistungsbehelfs steht dem HU offen, wobei der Gewährleistungsbehelf Preisminderung dem HU auch vorrangig zur Verfügung steht.

Der NU tritt sämtliche Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche gegen seine Nachunternehmer und Lieferanten an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Der HU ermächtigt den NU bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Der NU hat die Abtretung der Ansprüche an den HU in den entsprechenden Verträgen vorzusehen. Die Gewährleistungspflicht des NU bleibt von der Abtretung unberührt. Im Fall einer Inanspruchnahme des NU kann er jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche zurückabgetreten werden.

### **10.3 Schadenersatz allgemein**

Der NU haftet in vollem Umfang für alle von ihm oder seinen Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem HU, dem Bauherrn oder Dritten entstehen. Der NU haftet daher insbesondere für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen oder der Qualität der von ihm eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegen und hat den HU für sämtliche von ihm zu vertretenen Schäden vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der NU hat vor Beginn der Arbeiten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, für die gesamte Bauzeit und sechs Monate darüber hinaus aufrechtzuerhalten und dem HU auf Verlangen nachzuweisen. Versicherungssumme und Deckungsumfang müssen den Gegebenheiten des Bauvorhabens entsprechen und bei der Herstellung bzw Lieferung von Produkten eine Produkthaftpflicht einschließen. Sollte sich die Bauzeit aus welchem Grund immer verlängern, hat der NU für eine entsprechende Anpassung des Versicherungsvertrags zu sorgen und die Aufrechterhaltung ebenfalls jeweils weitere sechs Monate über den Fertigstellungstermin hinaus zu gewährleisten.

Schließen AG oder HU eine Versicherung für das Bauvorhaben unter Einschluss des NU-Risikos ab, ist der NU verpflichtet, die Prämie anteilig entsprechend dem Verhältnis seines Auftragswerts zum Auftragswert des HU sowie den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

**10.3.1** 10.4, 10.5 und 10.6 gelten mit der Einschränkung, dass der HU gegenüber dem NU ausschließlich für Schäden haftet, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. In allen anderen Fällen trifft den HU keine Haftung. Die Beschränkung gilt jedoch nicht für Personenschäden. Darüber hinaus ist jede Haftung des HU betragsmäßig auf die zur Verfügung stehende Versicherungsdeckung beschränkt.

**10.3.2** über die beschränkte Haftung des NU wegen Verzugs bei leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Der NU hat auch bei leichter Fahrlässigkeit volle Genugtuung zu leisten. Darüber hinaus hat der NU auch für Folgeschäden, Vermögensschäden oder sonstige Mangelfolgeschäden einzustehen.

### **10.4 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten**

#### **10.4.1 Haftung des NU**

Alle dem NU übergebenen Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstige Ausführungsunterlagen verbleiben im Eigentum des HU. Sie dürfen nur für das Bauvorhaben verwendet und ohne Genehmigung des HU weder veröffentlicht noch Dritten zugänglich gemacht werden.

### **11. Arbeits-, sozial- und abgabenrechtliche Vorschriften**

**11.1** Der NU verpflichtet sich, alle arbeits-, sozial- und abgabenrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere ausschließlich zulässige Beschäftigungsverhältnisse zu begründen, seinen Mitarbeitern zumindest den Kollektivvertragslohn zu bezahlen sowie die Beiträge an die Urlaubskasse und die Sozial- und Unfallversicherung ebenso abzuführen wie die anfallende Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer. Hierzu gehören insbesondere (aber nicht ausschließlich) das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), die BauarbeiterSchutzverordnung (BauV), die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), die Arbeitsstättenverordnung (AstV), das Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz, das

Arbeitsinspektionsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) sowie weitere geltende und in Zukunft in Kraft tretende Gesetze im Bereich Lohn- und Sozialdumping. Darüber hinaus ist der NU verpflichtet, alle Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der von ihm eingesetzten Personen zu treffen und die Einhaltung zu kontrollieren. Der NU hält den HU für alle Fälle einer Inanspruchnahme auf erstes Anfordern schad- und klaglos. Die Freistellung gilt für die gesamte Tätigkeit des NU und der von ihm beauftragten Personen.

- 11.2** Soweit der Auftragsumfang des NU ganz oder teilweise in Arbeitskräfteüberlassung besteht, ist der NU verpflichtet, für alle von oder über ihn überlassenen Arbeitnehmer gesetzeskonforme, lesbare und nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Arbeitszeit zu führen, einschließlich Arbeitsbeginn, Arbeitspausen und Arbeitsende. Der HU ist berechtigt, diese Aufzeichnungen den zuständigen Stellen vorzulegen. Für eventuelle Nachteile, die der HU durch unrichtige oder nicht gesetzeskonforme Aufzeichnungen erleidet, haftet der NU entsprechend Punkt 11.1 Sätze 2 und 3.
- 11.3** Im Hinblick auf die abgabenrechtliche Auftraggeberhaftung ist der HU berechtigt, von jeder Zahlung an den NU den jeweiligen Höchstbetrag von derzeit 25 % der zu leistenden Zahlung zurückzubehalten und an das Dienstleistungszentrum abzuführen. Das gilt nur dann nicht, wenn der NU im Zeitpunkt der Zahlung in der HFU-Liste eingetragen ist. Ein vereinbartes Skonto wird davon nicht berührt. Der NU ist verpflichtet, dem HU in der Zeit bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist jeweils unverzüglich und spätestens drei Werktagen nach Kenntnis schriftlich mitzuteilen, wenn er in die HFU-Liste eingetragen oder von dieser gestrichen wurde.
- 11.4** Sowohl bei Erbringung der Bauleistung durch den NU selbst als auch bei Weitergabe an Nachunternehmer oder bei Beauftragung Dritter teilt der NU dem HU unverzüglich die Namen und die Tätigkeitsdauer der Beschäftigten sowie die Einzugsstellen der Urlaubskassen-, Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge sowie das zuständige Finanzamt mit. Der NU wird den HU auch unverzüglich über jede Änderung informieren.
- 11.5** Für den Fall der schuldhafte Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem HU im Zusammenhang mit dem Einsatz von Personal des NU, der Arbeitskräfteüberlassung oder eines von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragten Subunternehmers zahlt der NU dem HU eine Vertragsstrafe in Höhe von € 3.000,- je Mitarbeiter und Verstoß.
- 11.6** Der HU ist berechtigt, einen angemessenen Betrag von fälligen Zahlungen an den NU zurückzuhalten, soweit und solange die Gefahr einer Haftung für Verhaltensweisen in der Sphäre des NU besteht. Ein vereinbartes Skonto wird davon nicht berührt.

## **12 Ausländerbeschäftigungsgesetz**

Der NU verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) in der jeweils gültigen Fassung und duldet der HU keine Verletzung des AuslBG. Es wird ausdrücklich auf § 26 Abs. 6 AuslBG verwiesen. Als Aufforderung im Sinne dieses Paragraphen wird die zwingend erforderliche, persönliche Anmeldung sämtlicher Arbeitnehmer des NU bei der zuständigen Person des HU (Vorarbeiter oder Polier) am Ort der Beschäftigung vereinbart. Diese Anmeldung hat unbedingt vor Beginn der Beschäftigung zu erfolgen und muss alle erforderlichen Berechtigungen enthalten. Fehlende oder ungeeignete Berechtigungen sind binnen einer Woche unaufgefordert nachzureichen. Fällt das Ende dieser Frist nicht auf einen Arbeitstag (Arbeitszeit lt. AGB, Pkt. 21.1), so gilt als vereinbart, dass der letzte Arbeitstag davor als neues Ende dieser Frist gilt. Gibt der NU seinerseits die Erbringung der übernommenen Leistung ganz oder teilweise an einen weiteren NU weiter (wofür im Vorfeld die schriftliche Zustimmung des HU einzuholen ist), gilt dasselbe auch für dessen Arbeitnehmer und in Folge auch für jedes weitere beauftragte Unternehmen und dessen Arbeitnehmer. Kommt der NU seiner Nachweispflicht - auch ohne weitere ausdrückliche Aufforderung des HU - nicht nach, wird der HU umgehend die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen verständigen und sich vorbehalten, die beim NU oder dessen NU beschäftigten Ausländer, deren erforderliche Berechtigungen gem. AuslBG nicht nachgewiesen wurden, von der Baustelle zu verweisen. Auch Arbeitnehmer, die nicht unter das AuslBG fallen, müssen vor Arbeitsantritt ein rechtmäßiges Beschäftigungsverhältnis nachweisen. Die dafür nötigen Nachweise sind gleichermaßen von inländischen und ausländischen Arbeitnehmern am Ort der Beschäftigung für Kontrollen bereitzuhalten.

## **13 Baustellenkoordination, Baustellenordnung und HSE-Anforderungen**

Der NU ist verpflichtet, über Punkt 6.1.4 hinaus ohne besondere Vergütung an der Baustellenkoordination mitzuwirken sowie die Baustellenordnung und den SiGe-Plan einzuhalten. Baustellenordnung und SiGe-Plan hat der NU selbst zu beschaffen, soweit ihm die Unterlagen nicht bekanntgemacht wurden. Unabhängig davon bleibt der NU für die Sicherheit und Ordnung in seiner Sphäre selbst verantwortlich. Das gilt vor allem für den Schutz von Personen und Sachen. Baustellenordnung, SiGe-Plan und ähnliche Vorschriften befreien ihn von keiner wie auch immer gearteten Haftung.

Der NU ist verpflichtet die Gefahrenermittlung und – beurteilung sowie Festlegung der Schutzmaßnahmen (Evaluierung) auf der Grundlage des SiGe – Plans durchzuführen. Der NU hat sowohl seine Arbeiten als auch seine Schutzmaßnahmen mit den anderen Werkunternehmern zu koordinieren und die Hinweise des Baustellenkoordinators zu berücksichtigen. Erweisen sich weitere Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen aus Sicht des NU als notwendig, ist er verpflichtet, den HU und/oder den Koordinator zu informieren.

Die Themen Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz haben bei Implenia höchste Bedeutung und sind in den Grundsatzserklärungen der Implenia Gruppe zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zum Umweltschutz fest verankert. Der NU führt seine beauftragte Leistung eigenverantwortlich aus. Unter den Aspekten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes/Umweltschutzes sind die unter anderem nachfolgend angeführten Nachweise zu erbringen.

Der NU hat insbesondere sicherzustellen und jeweils auf Verlangen nachzuweisen, dass ...

- alle gesetzlichen Vorschriften und Regelungen, die die auszuführenden Arbeiten betreffen, eingehalten werden;
- die eingesetzten eigenen Mitarbeiter ausreichend geschult, fachkundig, unterwiesen und bei Bedarf arbeitsmedizinisch untersucht sind;
- den eingesetzten eigenen Mitarbeitern die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung steht und diese von den Mitarbeitern konsequent benutzt wird;
- die eingesetzten Arbeitsmittel entsprechend den gesetzlichen oder anderer Vorschriften wie z.B. Herstellerangaben geprüft und gewartet sind;
- die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten gefährlichen Arbeitsstoffe auf der Baustelle aufliegen;
- Arbeitsunfälle, Beinahe-Unfälle sowie Sach- und Umweltschäden unaufgefordert und unverzüglich dem HU gemeldet werden. Der NU meldet dem HU unfallbedingte Ausfalltage (erster Tag/letzter Tag);
- die eingesetzten eigenen Mitarbeiter an den Sicherheitsbesprechungen auf Verlangen des HU teilnehmen.

Der NU hat die folgenden projektspezifischen Unterlagen vorzuhalten und dem HU auf Verlangen zu übergeben:

- Gefährdungsbeurteilung (vom NU zu erstellen)
- Nachweis der arbeitsplatzbezogenen Unterweisung der eingesetzten Mitarbeiter
- Ggf. die Nachweise der schriftlichen Bestellung der eingesetzten Geräteträger
- Nachweise der genannten Erst-Helfer
- Ggf. Gefahrstoffverzeichnis
- Betriebsanweisungen bzw. besondere projekt-/gewerkspezifische Nachweise

## **14 Abfallbeseitigung**

- 14.1** Der NU erklärt und weist durch Übergabe eines Registerauszuges aus den EDM – Register nach, dass er alle erforderlichen Berechtigungen besitzt, die anfallenden Abfälle sammeln und behandeln zu dürfen. Der NU erklärt die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle.
- 14.2** Der NU hat ohne besondere Vergütung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Nach Beendigung der Leistungen sind Baustelle, Lager- und Arbeitsplätze zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist der NU nicht zur Benutzung der vom HU aufgestellten Container und Mulden berechtigt. Die Abfalltrennung ist entsprechend den Vorgaben des Umweltmanagementsystems gemäß ISO 14001 des HU vorzunehmen, umweltrelevante Tätigkeiten sind vor Beginn der Arbeiten mit dem HU abzustimmen. Der NU hat zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen, einschließlich Gehwegen, jegliche Verschmutzung und Beschädigung und gegebenenfalls unverzüglich zu beseitigen.
- 14.3** Der NU wird darauf hingewiesen, dass Hersteller und Vertreiber von Waren gesetzlich verpflichtet sind, Verpackungen wie z.B. Fässer, Kanister, Kisten, Säcke, Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen,

Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen zurückzunehmen. Der NU muss dafür sorgen, dass seine Lieferanten diese Pflichten einhalten und AG und HU daraus keine Kosten entstehen.

**14.4** Der NU ist als Abfallbesitzer dafür verantwortlich, dass die im Rahmen seiner Leistungen verursachten Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder –Behandler übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle durch den NU beauftragt wird. Der NU ist verpflichtet, nach Maßgabe der DepVO 2008 Abfälle vor der Übergabe an einen Deponieinhaber von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt beurteilen zu lassen und dem Deponieinhaber eine Abschrift des Untersuchungsergebnisses zu übermitteln. Der NU ist zur Einhaltung der Aufzeichnungspflicht für Abfallbesitzer, sowie zur Aufbewahrungspflicht und zur Einsichtsgewährung oder Vorlage an die Behörden verantwortlich.

**14.5** Der NU hat bei Beendigung der Tätigkeiten alle Aufzeichnungen über Art, Menge und Verbleib der Abfälle im Sinne der Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012) zu übergeben (Papier und elektronisch in Excel). Ohne Erfüllung dieser Aufzeichnungspflichten ist eine Freigabe der Eingangsrechnungen nicht möglich.

## **15 Nachweise**

Der NU ist verpflichtet, dem HU jederzeit und unverzüglich über erstes Anfordern sämtliche Unterlagen vorzulegen und Informationen offenzulegen, die zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben erforderlich sind. Das gilt insbesondere für Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des NU. Über Änderungen in seiner Sphäre hat der NU den HU in jedem Fall unaufgefordert und unverzüglich zu informieren.

## **16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**16.1** Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen anzuwenden.

**16.2** Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

## **17. Code of Conduct für Nachunternehmer und Lieferanten**

Implenia erwartet von seinen Lieferanten (namentlich Hersteller, Lieferanten und Subunternehmer), dass diese einen Beitrag zur aktiven Umsetzung der im Code of Conduct von Implenia enthaltenen Inhalte leisten.

- \* Wir tolerieren kein gesetzes- oder regelwidriges Verhalten unserer Lieferanten.
- \* Unsere Lieferanten halten sich strikte an das Korruptions- und Bestechungsverbot. Dazu gehört auch, dass Lieferanten verantwortungsvoll mit Geschenken umgehen und keine Geschenke, in welcher Form auch immer, annehmen oder anbieten dürfen, von denen angenommen werden muss, dass sie geschäftliche Entscheidungen unangemessen beeinflussen können.
- \* Implenia erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, die in internationalen Konventionen (United Nations), internationalen Grundsätzen, Programmen und Standards (internationale Arbeitsorganisation), Strategien (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) sowie dem Global Compact (United Nations) enthalten sind.
- \* Implenia erwartet von seinen Lieferanten, dass sich diese an die Menschenrechte halten, insbesondere an das Verbot von Kinder- und Zwangarbeit gemäß den Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
- \* Unsere Lieferanten anerkennen, dass nachhaltiges Handeln in der Konzernvision von Implenia verankert ist. Um dieses Ziel zu erreichen, sind gleichermaßen auch die Lieferanten gefordert. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass diese ein angemessenes Maßnahmenprogramm in den Bereichen Umwelt, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Risikomanagement und Compliance aufbauen und anwenden.
- \* Unsere Lieferanten fördern die Inhalte des Code of Conduct bei ihren eigenen Lieferanten in angemessener Weise (Lieferkette).

- \* Wir bevorzugen Subunternehmer, die nach ISO 9001/14001/OHSAS 18001 oder gleichwertig zertifiziert sind, gegenüber nicht zertifizierten Subunternehmern.

## **18. Schlussbestimmungen**

- 18.1** Der Nachunternehmervertrag ersetzt alle mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand und enthält gemäß dem Verhandlungsprotokoll die gesamte Vereinbarung zwischen dem HU und dem NU.
- 18.2** Kommt der NU einer Verpflichtung auch bis zum Ablauf einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht vollständig nach, kann der HU die notwendigen Handlungen auf Kosten des NU selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Der HU kann in diesen Fällen einen pauschalen Gemeinkostenzuschlag von fünfzehn Prozent auf die angefallenen Fremdkosten erheben.
- 18.3** Der NU ist nicht berechtigt, Forderungen des HU durch Aufrechnung mit Ansprüchen welcher Art auch immer aufzuheben, es sei denn, die Ansprüche sind vom HU anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 18.4** Der NU ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des HU im Einzelfall berechtigt, Forderungen gegen den HU ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Der HU erhält als Ersatz für den administrativen Aufwand zwei Prozent des abgetretenen Betrags.
- 18.5** Der NU verpflichtet sich gegenüber dem HU, auf Verlangen des HU einen mit diesem Vertrag identischen Werkvertrag mit dem Auftraggeber des HU abzuschließen (Einstiegsrecht).
- 18.6** Der NU verzichtet darauf, den Nachunternehmervertrag ganz oder teilweise wegen Irrtums oder aus irgendwelchen anderen Gründen anzufechten.
- 18.7** Der NU verzichtet auf sämtliche Zurückbehaltungs - und Leistungsverweigerungsrechte. Der NU ist insbesondere nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien seine Leistungen einzustellen, Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Leistungen zurückzubehalten.
- 18.8** Veröffentlichungen über die Leistungen des NU oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des HU zulässig.
- 18.9** Der NU verpflichtet sich, ihm bekanntwerdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 18.10** Der NU stimmt zu, dass der HU sämtliche Daten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben unter Wahrung des Datenschutzes speichert und verarbeitet. Darüber hinaus ist der NU damit einverstanden, dass der HU Daten an Dritte weitergibt, soweit das im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben erforderlich ist.
- 18.11** Der Nachunternehmervertrag geht auf Seiten des HU auf jeden Rechtsnachfolger über. Auf Seiten des NU kann der Nachunternehmervertrag nur dann wirksam auf einen Rechtsnachfolger übergehen, wenn der HU vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 18.12** Im Fall der Weitergabe von Leistungen oder der Beauftragung von Dritten wird der NU seine Vertragspartner zur Einhaltung des Nachunternehmervertrags und aller damit verbundenen Vorschriften verpflichten und ihnen auferlegen, die Pflichten auf ihre Vertragspartner zu überbinden.
- 18.13** Der NU trägt alle vertraglich nicht ausdrücklich geregelten Kosten, Steuern und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung des Nachunternehmervertrags entstehen.
- 18.14** Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Unausführbarkeit einzelner Bestimmungen haben nicht die Unwirksamkeit des gesamten Nachunternehmervertrags zur Folge. HU und NU werden solche Bestimmungen durch eine dem ursprünglichen Zweck wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

## **19. Muster der Zahlungsgarantie**

Jede aufgrund dieses Nachunternehmervertrages an den HU zu richtende Zahlungsgarantie muss folgenden Inhalt haben, Abweichungen muss der HU nicht akzeptieren:

„Im Auftrag von ..... [Firma des NU] übernehmen wir für das Bauvorhaben ..... [Projektbezeichnung] die nachstehende Zahlungsgarantie bis zum ..... (nicht früher als 3 Monate nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist)

Wir verpflichten wir uns unbedingt und unwiderruflich, jeden von Ihnen, ..... [Firma des HU], geforderten Betrag, höchstens jedoch € ..... [Haftungsbetrag]

- auf Ihr erstes Anfordern ohne Angabe von Gründen,
- ohne Prüfung des Rechtsgrunds und
- unter Verzicht auf alle Einwendungen

binnen drei Werktagen ab Eingang des Anforderungsschreibens auf das bekanntgegebene Konto einzuzahlen.  
Diese Garantie bezieht sich ebenso auf Ansprüche nach §§ 21ff Insolvenzordnung und beinhaltet auch den Anspruch auf Schadensersatz.

Die Garantie darf jedenfalls auch anstelle insolvenzrechtlich anfechtbarere Zahlungen des Auftraggebers dieser Garantie in Anspruch genommen werden sowie ebenso, wenn am Ende der Laufzeit dieser Garantie die Höhe eines allfälligen Quotenausfalles noch nicht bekannt ist.

Wir nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, das Sie berechtigt sind, die vorliegende Garantie auch für Ansprüche aus anderen Geschäftsfällen in Anspruch zu nehmen.

Die Zahlungsgarantie erlischt ohne Rücksicht auf den oben genannten Termin endgültig erst durch die Rückstellung dieser Urkunde an uns.

Wir sind jedoch berechtigt nach Ablauf des oben bezeichneten Termins unserer Haftung mit dreimonatiger Wirkung zu kündigen.

Die Zahlungsgarantie unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.